

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
BMVRDJ - Verfassungsdienst
Museumstraße 7, 1070 Wien

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

per E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GL/85/ME
Wien, 29. Mai 2018

Betreff: BMVRDJ-601.121/0028-V 1/2018

Bundesgesetz betreffend die Bereinigung von vor dem 1. Jänner 2000 kundgemachten Bundesgesetzen und Verordnungen (Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 2. BRBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte zum oben genannten Entwurf des Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes (2. BRBG) binnen offener Frist Stellung nehmen:

Allgemeine Anmerkungen

Die Deregulierung durch das Zweite Bundesrechtsbereinigungsgesetz soll gemäß § 2 des Gesetzesentwurfes sämtliche dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegenden Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes, die nicht explizit in der Anlage zum Gesetzesentwurf aufgezählt sind, aufheben. Das ÖRK bringt seine Bedenken zu dieser Systematik der Deregulierung zum Ausdruck, da ein solches Vorgehen nach Meinung des ÖRK sowohl Rechtsunsicherheit als auch Fehleranfälligkeit in sich birgt. Die Ansicht, dass das „verbleibende Restrisiko, dass eine unverzichtbare Rechtsvorschrift übersehen wird, in Bezug auf minderbedeutende Rechtsvorschriften im Interesse der Rechtsbereinigung in Kauf genommen werden könne“, wie in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf (Seite 3) ausgeführt wird, teilt das ÖRK nicht.

Es erschließt sich dem ÖRK auch nicht, welchen Mehrwert die geplante Deregulierung für die österreichische Bevölkerung bringen soll. Eine Durchsicht der sog. „Negativliste“ in den Erläuterungen ergibt, dass vorwiegend überholte und veraltete Gesetze aufgehoben werden sollen, die von keinem Interesse für die Rechtspflege und die juristische Praxis mehr sein sollen. Aus Sicht des ÖRK steht dieser vermeintliche Mehrwert der Deregulierung jedoch keinesfalls im Verhältnis zur Gefahr von Fehlern bei der Umsetzung.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Den Vorteil einer klaren und rechtssicheren Situation, in der keine Gesetze und Verordnungen ungewollt aufgehoben werden, bewertet das ÖRK weitaus höher als die „Bereinigung“ der Rechtsordnung um Normen, die mangels praktischer Anwendbarkeit auch niemanden belasten.

Zu § 2 Abs. 1 Außerkräfttreten

Vor dem Hintergrund der rechtstheoretischen Überlegungen zur Derogation und den Rechtswirkungen einer Außerkräftsetzung von Rechtsvorschriften regt das ÖRK an, in den Erläuterungen genauer auszuführen, ob das Außerkräfttreten eines Bundesgesetzes, mit dem ein anderes, weiterhin in Kraft stehendes Bundesgesetz geändert wurde, diese geänderten Bestimmungen berührt. Das ÖRK versteht die Rechtslage so, dass das Außerkräfttreten einer Gesetzesnovelle jene Bestimmungen unberührt lässt, die im Zuge der Novellierung in andere aufrecht bestehende Stammvorschriften überführt wurden. Eine Klarstellung dieser Frage in den Erläuterungen – etwa anhand eines konkreten Beispiels – erachtet das ÖRK als wünschenswert.

Das ÖRK ersucht daher um Klarstellung, beispielsweise in Form einer exemplarischen Anführung, wie die Aufhebung eines Bundesgesetzes, das Änderungen in anderen Gesetzesmaterien beinhaltet, sich auf ebendiese Gesetze auswirkt.

Zu § 2 Abs. 2 Z 1 Außerkräfttreten: Anlage zum Bundesgesetz

Das ÖRK merkt an, dass in der Anlage einige völkerrechtliche Bestimmungen nicht aufgezählt sind, die für die österreichische Rechtsordnung und für die Erfüllung der Aufgaben des ÖRK von erheblicher Bedeutung sind. Zwar nehmen § 1 Abs. 2 Z 4 und 5 des Entwurfs bestimmte völkerrechtliche Normen vom Anwendungsbereich aus, doch wurden unten aufgezählte völkerrechtliche Normen durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt bzw. Reichsgesetzblatt Teil des Bundesrechts und stehen somit (noch) formal als Bundesrecht in Geltung. Weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen erschließt sich deutlich genug, ob diese Bundesgesetze aufgehoben werden sollen oder von der Ausnahme des § 1 Abs. 2 Z 4 des Entwurfs umfasst sind. Es ist jedenfalls unzureichend, völkerrechtliche Verträge vom Anwendungsbereich der Deregulierung auszunehmen - auch jene Normen, die diese völkerrechtlichen Verträge in Bundesrecht transformieren, sollen erhalten bleiben.

Der guten Ordnung halber und um sicherzugehen, dass jene Bundesgesetze, mit denen die völkerrechtlichen Bestimmungen den Rang des Bundesrechts erlangt haben, aufrecht bestehen bleiben, regt das ÖRK an, die zusätzliche Aufzählung folgender (vor dem 1. Jänner 2000 kundgemachter) Bundesgesetze in der Anlage zum Bundesgesetz vorzunehmen:



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

| Fundstelle der Stammfassung bzw. der zuletzt wiederverlautbarten Fassung | Titel |
|--|--|
| BGBl. Nr. 155/1953 | Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949 (enthält Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges; Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde; Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See; Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen; Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten.) |
| RGI. Nr. 180/1913 | Übereinkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (IV. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz) |
| RGI. Nr. 174/1913 | Übereinkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (II. Übereinkommen der I. Haager Friedenskonferenz) |
| BGBl. III Nr. 38/1999 | Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung |
| BGBl. Nr. 464/1983 | Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können |
| BGBl. Nr. 527/1982 | Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) (enthält Anhänge zu Protokoll I sowie das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) samt Erklärung und Vorbehalten) |

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

Österreichisches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, Wiedner Hauptstraße 32, 1041 Wien, Telefon: +43/1/589 00-0, Fax: +43/1/589 00-199, ³
 E-Mail: office@roteskruz.at, www.roteskruz.at, Bankverbindungen: SPENDEN: Erste Bank, IBAN AT57 2011 1400 1440 0144, BIC GIBAATWWXXX;
 ZAHLUNGSVERKEHR: Erste Bank, IBAN AT93 2011 1000 2345 6000, BIC GIBAATWWXXX, UID-Nr.: ATU16370905, DVR-Nr.: 0416061,
 FA-Registrierungsnr.: SO 1131, ZVR-Zahl: 432857691



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Darüber hinaus regt das ÖRK die zusätzliche Aufzählung folgender Verordnung des Bundes in der Anlage zum Bundesgesetz an:

| Fundstelle der Stammfassung bzw. der zuletzt wiederverlautbarten Fassung | Titel |
|--|--|
| BGBl. II Nr. 376/1999 | Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den Such- und Rettungsdienst in der Zivilluftfahrt (Zivilluftfahrt-Such- und Rettungsdienstverordnung 1999 – ZSRV 1999) |

Da nicht ausgeschlossen ist, dass diese Verordnung des Bundes das ÖRK bzw. seine Landesverbände und sein bzw. ihr Tätigwerden auf dem Gebiet des Rettungswesens betrifft, tritt das ÖRK für eine Aufrechterhaltung dieser Verordnung ein.

Zu § 5 Rechtswirkungen des Außerkrafttretens einer Rechtsvorschrift

Da im Zuge des Außerkrafttretens einer Rechtsvorschrift Situationen auftreten können, die Unklarheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit einer außer Kraft getretenen Rechtsvorschrift aufwerfen, kritisiert das ÖRK die Erläuterungen zu § 5 des Gesetzesentwurfes, deren Formulierung teilweise unpräzise gefasst und daher unzureichend sind.

Rechtsvorschriften, die nach dem Gesetzesentwurf zwar aufgehoben werden sollen, aber auf die in anderen Gesetzen verwiesen wird, sollen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes nach wie vor im Zuge der Verweisung anwendbar bleiben. Hier stellt sich für das ÖRK die Frage, wie weit die Anwendbarkeit der bereits außer Kraft getretenen Norm im konkreten Fall reichen muss. Da sich oftmals der Inhalt einer Norm aus dem Zusammenhang ergibt und für ihre Auslegung auch andere Gesetzesbestimmungen hinzugezogen werden müssen, die unter Umständen ebenfalls schon außer Kraft getreten sind, regt das ÖRK an, im Interesse des Rechtsanwenders genauere Präzisierungen in den Erläuterungen vorzunehmen, wie weit die Anwendbarkeit der Norm geht, auf die verwiesen wurde. In diesem Zusammenhang wären auch Erläuterungen dahingehend wünschenswert, wie mit Fällen umgegangen wird, in denen auf eine außer Kraft getretene Norm verwiesen wurde, in dieser aber eine Weiterverweisung (auf eine uU ebenfalls außer Kraft getretene Norm) vorgenommen wurde.

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

Österreichisches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, Wiedner Hauptstraße 32, 1041 Wien, Telefon: +43/1/589 00-0, Fax: +43/1/589 00-199, 4
 E-Mail: office@roteskruz.at, www.roteskruz.at, Bankverbindungen: SPENDEN: Erste Bank, IBAN AT57 2011 1400 1440 0144, BIC GIBAATWWXXX;
 ZAHLUNGSVERKEHR: Erste Bank, IBAN AT93 2011 1000 2345 6000, BIC GIBAATWWXXX, UID-Nr.: ATU16370905, DVR-Nr.: 0416061,
 FA-Registrierungsnr.: SO 1131, ZVR-Zahl: 432857691

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

Aus Liebe zum Menschen.

Abschließend weist das ÖRK noch einmal ausdrücklich auf seine oben angeführte Kritik zur legislativen Umsetzung der Deregulierung hin und ersucht das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst vor diesem Hintergrund, den Gesetzesentwurf zu überdenken.

Sollte es beim verabschiedeten Gesetzesentwurf in dieser Form bleiben, ersucht das ÖRK um Berücksichtigung der zusätzlichen Aufzählung der oben in den Tabellen angeführten Bundesgesetze bzw. Verordnungen des Bundes sowie der erforderlichen Konkretisierungen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und

verbleiben mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag.^a Magdalena Ebenbauer
Tel +43/1/589 00-115
E-Mail magdalena.ebenbauer@roteskreuz.at